

Satzung
der Gemeinde Kirnitzschtal
über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum
Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.93 (GVBl.Nr.18/93)§4 (1) in Verbindung mit dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen vom 21.01.93 (GVBl.Nr.7/93) §51(5) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirnitzschtal in seiner Sitzung am 29.11.94 nachstehende Satzung erlassen:

§1

**Übertragung der Reinigungs-
Räum- und Streupflicht**

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage, Gehwege nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu beräumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

§2

Verpflichtete

(1)Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben.

Besitzer sind insbesondere auch Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise gebrauchen. Als Straßenanlieger gelten ferner die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 5 m beträgt.

(2)Sind mehrere nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden

§3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind diese dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und falls solche nicht oder nur schmale Sicherheitsstreifen vorhanden sind, die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,00 m. Gehwege sind auch Verbindungsfußwege.

§4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeit

(1)Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat sowie Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflichten bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2)Die Gehwege sind bei Bedarf, mindestens wöchentlich vor Sonntagen sowie vor gesetzlichen Feiertagen ohne Aufforderung zu reinigen.

(3)Bei der Gehwegreinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen. , soweit nicht besondere Umstände, wie Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand, entgegenstehen.

(4)Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Straßenrinne, in sonstige Entwässerungsanlagen und offene Abzugsgräben geschüttet werden.

(5)Empfänger von Handelswaren, Bau- bzw. Brennstoffen und dgl. haben bei der Anlieferung aufgetretene Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Leergut, Transportbehälter und andere Materialien dürfen nur in Ausnahmefällen kurzfristig auf Gehwegen gelagert werden. Fußgänger dürfen dadurch nicht gefährdet werden.

§ 5 **Umfang des Schneeräumens**

- (1) Die Gehwege sind auf einer Breite von 1,00 m zu räumen.
- (2) Die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe, Hydranten und Absperrschieber sind freizuhalten.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.
- (4) § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 6 **Beseitigung von Schnee und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie Sand oder Splitt, zu verwenden.
- (2) § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 7 **Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn tagsüber Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist nach Möglichkeit unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 18.00 Uhr.

§ 8 **Kommunaler Winterdienst**

Die Gemeinde führt im Rahmen ihrer Möglichkeit und Leistungskraft den Winterdienst auf öffentlichen Straßen, Wegen, Gehwegen und Plätzen durch, die nicht durch Verpflichtete entsprechend § 2 beräumt und abgestumpft werden müssen. Die Zeiten laut § 7 gelten für den kommunalen Winterdienst entsprechend.

§ 9 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die gleichnamige Polizeiverordnung der Gemeinde Kirnitzschtal vom 08.09.1994 außer Kraft.